



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (OB) 15.11

An alle  
Mitglieder der Ortsbeiräte, Ortschaftsräte, Beiräte gem. § 47 Sächs-  
GemO, sachkundigen Einwohner/-innen der Ausschüsse

Datum: 25. JAN. 2018

**Beschlusskontrolle zu A0280/16(Sitzungsnummer: SR/034/2017)**  
Entschädigungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss (§ 4 der Satzung – „Jährliche Anpassung“) gegeben werden:

„Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung).

[...]

#### § 4 Jährliche Anpassung

Die Grundentschädigungen, Sitzungspauschalen und die Pauschalentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise angepasst. Grundlage der Anpassung ist jeweils der Durchschnittswert, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Werten für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre ergibt.

Die geänderten Entschädigungssätze werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

[...]“

Zum 1. Juli 2017 ist eine Erhöhung des allgemeinen Verbraucherpreises um 0,4 Prozent ermittelt worden. Entsprechend sind die einzelnen in der Satzung festgelegten Summen auf 100,4 Prozent erhöht und wie folgt neu festgesetzt worden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Grundlage Entschädigungssatzung</b>	<b>bisherige Summe</b>	<b>neue Summe</b>
monatlicher Grundbetrag Stadträte	§ 2 Absatz 1	500,00 Euro	502,00 Euro
monatlicher Grundbetrag sachkundige Einwohner/-innen Ausschüsse	§ 2 Absatz 2	125,00 Euro	125,50 Euro
monatlicher Grundbetrag sachkundige Einwohner/-innen Beiräte gem. § 47 SächsGemO	§ 2 Absatz 3	75,00 Euro	75,30 Euro
monatlicher Grundbetrag sachkundige Einwohner/-innen Ortsbeiräte	§ 2 Absatz 4	125,00 Euro	125,50 Euro
monatlicher Grundbetrag Fraktionsvorsitz	§ 2 Absatz 5 Ziffer 1 Satz 1	300,00 Euro	301,20 Euro
monatlicher Grundbetrag Fraktionsvorsitz – Doppelspitze	§ 2 Absatz 5 Ziffer 1 Satz 2	150,00 Euro	150,60 Euro
monatlicher Grundbetrag ein stellvertretender Fraktionsvorsitz	§ 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 1	150,00 Euro	150,60 Euro
monatlicher Grundbetrag zwei stellvertretenden Fraktionsvorsitzende	§ 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2	75,00 Euro	75,30 Euro
monatlicher Grundbetrag Vorsitz beratende Ausschüsse, Beiräte gem. § 47 SächsGemO, Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sowie stellvertretender Vorsitz Jugendhilfeausschuss	§ 2 Absatz 5 Ziffer 3	75,00 Euro	75,30 Euro
monatlicher Grundbetrag für Stadträte pro Ausschussmitgliedschaft	§ 2 Absatz 5 Ziffer 4 Teil 1	75,00 Euro	75,30 Euro
monatlicher Grundbetrag für Stadträte pro Beiratsmitgliedschaft	§ 2 Absatz 5 Ziffer 4 Teil 2	50,00 Euro	50,20 Euro
Sitzungsgeld bis 3 Stunden (Stadtratssitzung, Ausschusssitzung, Beiratssitzung gem. § 47 SächsGemO, Ältestenratssitzung, Ortsbeiratssitzungen)	§ 2 Absatz 6	60,00 Euro	60,24 Euro
Sitzungsgeld zusätzlich für bis zu 5 Stunden (Stadtratssitzung, Ausschusssitzung, Beiratssitzung gem. § 47 SächsGemO, Ältestenratssitzung, Ortsbeiratssitzungen)	§ 2 Absatz 6 Ziffer 1 Satz 2 Teil 1	90,00 Euro	90,36 Euro

Bezeichnung	Grundlage Entschädigungssatzung	bisherige Summe	neue Summe
Sitzungsgeld zusätzlich für über 5 Stunden (Stadtratssitzung, Ausschusssitzung, Beiratssitzung gem. § 47 SächsGemO, Ältestenratssitzung, Ortsbeiratssitzungen)	§ 2 Absatz 6 Ziffer 1 Satz 2 Teil 2	120,00 Euro	120,48 Euro
Sitzungsgeld andere Gremiensitzungen, wenn die Teilnahme im Auftrag/auf Einladung des Stadtrates bzw. des Oberbürgermeisters erfolgt	§ 2 Absatz 6 Ziffer 2	60,00 Euro	60,24 Euro
Sitzungsgeld Stadträte für bis zu 24 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr für jedes Fraktionsmitglied sowie eine Fraktionssitzung inkl. Ortsbeiratsmitglieder und Stellvertreter	§ 2 Absatz 6 Ziffer 3	60,00 Euro	60,24 Euro
Sitzungsgeld Stadträte für bis zu acht Fraktionsvorstandssitzungen pro Kalenderjahr	§ 2 Absatz 6 Ziffer 4	60,00 Euro	60,24 Euro
Sitzungsgeld beruflich selbstständige Personen entsprechend der Absätze 2 bis 3 Entschädigungssatzung	§ 2 Absatz 7	die oben genannten Summen werden verdoppelt	
monatlicher Grundbetrag für Ortschaftsräte – Ortschaft bis 5.000 Einwohner/-innen	§ 3 Absatz 2 Ziffer a)	175,00 Euro	175,70 Euro
monatlicher Grundbetrag für Ortschaftsräte – Ortschaft mehr als 5.000 Einwohner/-innen	§ 3 Absatz 2 Ziffer b)	200,00 Euro	200,80 Euro
monatlicher Grundbetrag für Ortschaftsräte – Ortschaft mehr als 20.000 Einwohner/-innen	§ 3 Absatz 2 Ziffer c)	250,00 Euro	251,00 Euro

Die Nachzahlung der neuen Summen erfolgte rückwirkend zum 1. Juli 2017 mit der Abrechnung Dezember 2017. Im Anschluss sind die neuen Summen entsprechend direkt gezahlt worden.

Die Veröffentlichung der neuen Summen ist im Amtsblatt Nummer 4 vom 25.01.2018 erfolgt.

nächste Beschlusskontrolle: September 2018

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert